

## VERFAHRENSANWEISUNG

### Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Erzeugnissen für die Untersuchung auf GVO (gentechnisch veränderte Organismen) in Lebensmitteln – Biologische Produktion

Zweck	Diese Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgangsweise bei der Probenahme von Erzeugnissen für die Untersuchung auf GVO (gentechnisch veränderte Organismen) im Zuge der Biokontrolle. Die Verfahrensanweisung beruht auf der „Empfehlung der Kommission 2004/787/EG vom 4. Oktober 2004 für eine technische Anleitung für Probenahme und Nachweis von gentechnisch veränderten Organismen und von aus gentechnisch veränderten Organismen hergestelltem Material als Produkte oder in Produkten im Kontext der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003“.
Inhaltsverzeichnis	VERFAHRENSANWEISUNG ..... 1 1. Probenahme bei Lebensmitteln ..... 2 1.1. Mindestprobennahmemengen von Getreide und Ölsaaten:..... 2 1.2. Probenahme bei großen Partien (lose Ware, Säcke, Big Bags, Einzelhandelspackungen auf Paletten) ..... 2 2. Probenahme Futtermittel ..... 3
Gültig ab	01.01.2019

### ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Entfällt, da Erstversion.

### ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

<b>Abkürzungen</b>	
GVO	gentechnisch veränderte Organismen
<b>Begriffe</b>	Siehe Richtlinie Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme- biologische Produktion

### ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Notwendige Änderungen und Anpassungen an die aktuellen Rechtsvorschriften, Wissensstand und Stand der Technik sowie Erweiterungen von Verfahrensanweisungen sollen in regelmäßigen Abständen (in der Regel jährlich) eingearbeitet werden.

## DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Bei der Probenahme ist darauf zu achten, dass die Probe nicht durch andere Proben oder Staub kontaminiert wird.

### 1. Probenahme bei Lebensmitteln

#### 1.1. Mindestprobenahmemengen von Getreide und Ölsaaten:

**Tabelle 1\***

##### Mindestprobenahmemenge der Laborprobe verschiedener Getreidearten und Ölsaaten

Pflanze	Mindestprobenmenge
Achtung: die Gegenprobe ist aus dem Homogenisat der amtlichen Probe durch das mit der Untersuchung beauftragte Labor zu entnehmen und zu versiegeln**	
Sojabohnen	2000 g
Mais	3000 g
Raps	500 g
Gerste, Hirse, Hafer, Reis, Roggen, Weizen	500 g

\*in Anlehnung an die VO (EU) Nr. 691/2013, Anhang I, 7 Quantitative Anforderungen an Endproben

\*\*gem. LMSVG §36 (5)

Abweichungen von Mindestprobenmengen sind in Rücksprache mit dem akkreditierten Labor möglich und am Probenahmeprotokoll zu begründen.

#### 1.2. Probenahme bei großen Partien (lose Ware, Säcke, Big Bags, Einzelhandelspackungen auf Paletten)

Die Einzelproben sollen an Punkten gewonnen werden, die gleichmäßig über das Volumen der Partie verteilt sind. Die Zahl der Entnahmepunkte, an denen die Einzelproben für die Zusammenstellung der Sammelprobe entnommen werden, richtet sich nach der Größe der Partien: Bei der Probenahme aus Packstücken ist darauf zu achten, dass sämtliche Einzelproben aus der gleichen Charge stammen.

**Tabelle 2**

##### Mindestanzahl der Proben, die bei großen Partien und nicht vorverpackten Lebensmitteln zu entnehmen sind\*

Größe der Partie	Umfang der Sammelprobe	Anzahl der Einzelproben
Achtung: die Gegenprobe ist aus dem Homogenisat der amtlichen Probe durch das mit der Untersuchung beauftragte Labor zu entnehmen und zu versiegeln**		
≤50 t	5 kg	10
100 t	10 kg	20
250 t	25 kg	50
≥500 t	50 kg	100

Ausgedruckt am: 28.10.2021 14:18:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

### VERFAHRENSANWEISUNG

Verfahrensanleitung für die repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände- Biologische Produktion

\*aus der Empfehlung 2004/787/EG, 2.1.Agrarmassegüter

\*\*gem. LMSVG §36 (5)

Bei zu beprobenden Packstücken entspricht die Zahl der Einzelproben der Quadratwurzel aus der Gesamtanzahl der Packungen.

## 2. Probenahme Futtermittel

[Arbeitsplan: Erstellung 2019]

### MITGELTENDE DOKUMENTE

- [MK 0001](#): Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- [RL 0002](#): Jährliche Kontrollplanung biologische Produktion in Verbindung mit
- [L 0004](#): Empfehlung zum Untersuchungsumfang nach dem EU-QuaDG – Biologische Produktion
- [RL 0004](#): Anforderungen an die Verfahren zur Probenahme

### DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Arbeitsgruppe Probenahme	Arbeitsgruppe Probenahme	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	21.08.2018	29.08.2018	21.08.2018	18.09.2018
Zeichnung	Ohne Unterschrift	Ohne Unterschrift	gezeichnet	Ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

